

WENDEPUNKT.

durchblick | Argumente



**Kinder sind auch Menschen!
Warum es keine „Kinderrechte in die Verfassung“ braucht.**



Argumente rund um „Kinderrechte“ für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und alle, denen Kinder und Familien am Herzen liegen.

In diesem Heft finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema Kinderrechte, gegliedert nach

ANLASS

RECHTSLAGE

ARGUMENTE

DISKUSSION

KONKRET

AUSBLICK

Wir haben dabei

Zitate aller erwähnten Rechtsgutachten zur schnelleren Erkennbarkeit jeweils farblich vom Text abgesetzt

Bildnachweis Titelbild:

© Bildagentur PantherMedia / Lev Dolgachov

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, liebe Leserinnen und Leser,

derzeit arbeitet eine Bund-Länder-Kommission unter Regie des Familienministeriums an einem Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes, damit Kinderrechte als eigenständige Rechte in der Verfassung verankert werden. Auslöser ist die diesbezügliche Vereinbarung der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2017.

Mit dieser Schrift wollen wir ...

- + aufzeigen, dass Kinderrechte selbstverständlicher Teil der in der Verfassung begründeten Menschenrechte sind, und daher eine zusätzliche Verankerung juristisch überflüssig ist.
- + dem Mythos entgegenwirken, dass der Schutz von Kindern, der uns allen am Herzen liegt, erst mit dem Mittel neuer Verfassungsrechte erreicht werden kann.
- + all jenen Argumente an die Hand geben, die in der Debatte schnell ins Abseits geraten, wenn sie sich für die Rechte von Kindern einsetzen, aber dennoch gegen Kinderrechte in die Verfassung eintreten.
- + über rechtliche Fakten aufklären und auch die juristischen Gefahren beleuchten, wenn der Staat sich zum Advokaten der Kinder macht und damit die natürlichen Elternrechte aushebelt.
- + den Fokus auch auf alternative Vorschläge lenken, wie gute Politik für Kinder und Familien möglich gemacht werden kann.

Die Bürgerinitiative Durchblick e.V. lebt vom Engagement jener, die sich leidenschaftlich für die universalen Menschenrechte aller Menschen einsetzen und vor allem auch für jene, die nicht für sich selbst sprechen können. Helfen Sie mit, die guten Argumente für Kinderschutz und für starke Familien weiter zu verbreiten.

Dr. Thomas Schührer
Vorsitzender Durchblick e.V.

Chronologie der Diskussion

Mehrfach wurde bereits versucht, Kinderrechte als eigenständige Verfassungsrechte im Deutschen Grundgesetz zu verankern, obwohl sich dadurch keine faktischen Verbesserungen der Lebenssituation von Kindern ergeben würde. Kinder genießen wie alle Menschen jeden Alters grundsätzlich die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde, aus der alle Menschenrechte abgeleitet werden. Ein Mehr an Menschenrechten, oder Sonderrechte aufgrund besonderer Merkmale kann und muss es nicht geben. Daher wurden die Anträge, Kinderrechte gesondert in die Verfassung aufzunehmen, bisher jedes Mal aus verfassungsrechtlichen Bedenken abgelehnt.

Seit dem Jahr 1994 setzen sich in Deutschland verschiedene Aktionsbündnisse für die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ein, als Begründung dient ihnen die UN-Kinderrechtskonvention, deren Umsetzung ihrer Ansicht nach einer Verfassungsänderung bedarf.

Im Jahr 2011 verabschiedete der Deutsche Bundesrat eine Entschließung mit der Aufforderung an die Regierung, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen. In der Begründung wurden vor

allem der besondere Schutzbedarf von Kindern durch Staat und Gesellschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung angemahnt und eine altersgemäße Anhörung in den sie betreffenden Angelegenheiten, aber auch soziale Rechte wie etwa das Recht auf Bildung und Förderung von Chancengleichheit und Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern eingefordert.

In den Jahren 2012 und 2013 brachten die Fraktionen von SPD, den Grünen und Die Linke jeweils eigene Gesetzesvorschläge zur Verankerung von Kinderrechten in den Bundestag ein. In einer Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2013 sprachen sich sieben von acht geladenen Experten ablehnend aus. Vor allem die Juristen waren sich in ihren Stellungnahmen einig, dass Kinderrechte keiner zusätzlichen Erwähnung im Grundgesetz bedürfen. Einigkeit bestand auch darin, dass die einfache Gesetzgebung das richtige Instrument für konkrete Verbesserung von Missständen sei und nicht die Verfassungsgesetzgebung.

Im Jahr 2016 versuchten SPD, die Grünen und Die Linke in einem erneuten Vorstoß, Kinderrechte durch eine Änderung des Artikels 6 ins Grundgesetz einzufügen und brachten wieder eine Gesetzesinitiative ein. Die Experten-Anhörung – diesmal vor dem Familienausschuss des Bundestages – kam auch drei Jahre nach dem ersten Versuch wieder zu demselben ablehnenden Ergebnis, vor allem die juristischen Bedenken waren immer noch unverändert.

Im März 2017 brachte die rot-grüne Landesregierung NRW kurz vor der anstehenden Landtagswahl noch einen Gesetzesentwurf zur Verankerung von Kinderrechten in den Bundestag ein, mit einem Formulierungsvorschlag für eine Erweiterung des Artikels 6 Abs. 5 GG. Der Vorschlag wurde am 31. März an die Ausschüsse verwiesen. Im Mai 2017 verloren SPD und Grüne die Landtagswahlen in NRW, die Formulierungen aus dem nun obsoleten Antrag der Landesregierung entsprechen aber bis heute den Formulierungswünschen der SPD.

Im Jahr 2017 vereinbarte die amtierende Regierung in der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD in dieser Legislaturperiode eine

Gesetzesinitiative in den Bundestag einbringen zu wollen, um das Projekt „Kinderrechte in die Verfassung“ zu realisieren. Es wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Formulierungsvorschlag präsentieren soll. Zeitlich wurde dies bis zum Ende des Jahres 2019 anvisiert.

Am 6. Juni 2019 fand die erste Lesung zu den Gesetzentwürfen bezüglich „Kinderrechte in die Verfassung“ der Oppositions-Fraktionen der Grünen und der Linken statt. Beide Fraktionen wollten nicht erst den Vorschlag der Arbeitsgruppe der Regierung abwarten. Die Gesetzentwürfe wurden nach der ersten Lesung an den zuständigen Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Am 24. Oktober 2019 legte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht mit drei verschiedenen Formulierungsvorschlägen zu einer möglichen Verfassungsänderung des Art. 6 Grundgesetz vor.

Um Kinderrechte in der Verfassung zu verankern, bedarf es wie für alle Verfassungsänderungen einer Zweidrittel-Mehrheit im Deutschen Bundestag.

RECHTSLAGE

Die aktuelle Rechtslage und die wesentlichen Forderungen zur Ergänzung der Verfassung um „Kinderrechte“

Obgleich alle Bürger, also auch die Kinder, unabhängig von ihrem Alter Inhaber unveräußerlicher Menschenrechte sind und ihnen alle Grundrechte zustehen, benennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 6 die wesentlichen Belange von Kindern, Eltern und Familien. Im Wortlaut:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ih-

re Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Das Implementieren eigenständiger Kinderrechte konzentriert sich entsprechend auf Vorschläge zur Ergänzung des Artikel 6 in verschiedenen Absätzen und Formulierungsvorschlägen:

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Art. 6 Grundgesetz vom 23.04.2017 (Drucksache 17/13223)

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 zusätzlich eingefügt: „(2) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Gesetzesentwurf der Fraktion Die Grünen zur Änderung des Art. 6 Grundgesetz vom 03.06.2019 (Drucksache 19/10552)

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Kinder, Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Selbständigkeit“ eingefügt.
3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt: „(4a) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, ist es entsprechend Alter und Reife zu beteiligen; Wille und zuvörderst Wohl des Kindes sind maßgeblich zu berücksichtigen.“
4. In Absatz 5 wird das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt.

Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke zur Änderung des Art. 6 Grundgesetz vom 05.06.2019 (Drucksache 19/10622)

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 zusätzlich eingefügt:

„(2) Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Ihr Wohl ist bei allem staatlichen Handeln, das sie betrifft, zu berück-

sichtigen. Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen, beteiligt Kinder und Jugendliche bei allen staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen und berücksichtigt ihre Ansichten angemessen.“

Keine dieser Formulierungen hat bisher eine Mehrheit im Bundestag gefunden.

Die Vorschläge vom 14. Oktober 2019 aus der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft der Regierung lauten wie folgt:

Alternative 1:

„Jedes Kind hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit **in der sozialen Gemeinschaft**. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, **das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen**. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör **nach Maßgabe von Artikel 103 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3**“

Laut Arbeitsgruppe stellt diese Variante nur eine Abbildung bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dar. Die „angemessene“ Berücksichtigung des Kindes-

wohls stellt dieses nicht höher als die Rechte Erwachsener und soll nur bei „**unmittelbarer**“ Betroffenheit der Kinder greifen. Im letzten Satz wird ebenfalls nur bestehendes Recht abgebildet und namentlich erwähnt, weswegen ihn zahlreiche Mitglieder der AG in den weiteren Varianten als überflüssig empfinden.

Alternative 2:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, wesentlich zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“

In der zweiten Variante wurde das Staatsziel der „**Förderung**“ der Grundrechte erweiternd eingefügt, was ein zusätzliches, aktives Handeln des Staates erforderlich macht. Statt „angemessener“ soll es eine verstärkte „**wesentliche**“ Berücksichtigung des Kindeswohl geben und nicht nur bei unmittelbarer Betroffenheit von Kindern, sondern bei jeder.

Alternative 3:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung, Schutz und **Förderung** seiner Grundrechte einschließlich seines

Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, **das Kinder betrifft, vorrangig [alternativ: wesentlich] zu berücksichtigen.** Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen **Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**“

Die dritte Variante greift am weitesten, hier werden die Kinderinteressen als „**vorrangig**“ **bezeichnet und werden damit** vor die Interessen von Erwachsenen platziert. Zusätzlich sollen nicht nur das Kindeswohl, sondern **auch die Meinung** des Kindes gestaffelt nach Alter und Reife als **Mitspracherecht** verfassungsrechtlich abgesichert werden.

Einigkeit besteht darüber, dass egal welche Formulierung gewählt wird, diese im Rahmen des Art. 6 als Zusatz zu den bestehenden Absätzen eingefügt werden soll. Ungeklärt bleibt bisher die Reihenfolge der Platzierung von Kindergrundrecht, Elternverantwortung und Wächteramt des Staates im Dreiecksverhältnis der Kind-Eltern-Staat-Beziehung, was allerdings Einfluss auf die inhaltliche Gewichtung der Kinderrechte hätte.

ARGUMENTE

Kinderrechte JA – Verfassungsänderung NEIN

Hier die wichtigsten Argumente, warum die Sorge um Kinder und ihre besondere Schutzbedürftigkeit keiner Verfassungsänderung bedarf, hingegen sogenannte „Kinderrechte“ neue Probleme schaffen.

► Kinder sind auch Menschen – Keine Schutzlücke im Grundgesetz

Alle juristischen Gutachten von Verfassungsrechtlern sind einhellig der Ansicht, dass es **keinen weiteren Regelungsbedarf für Kinderrechte** in der Verfassung gibt, weil Kindern aufgrund ihrer unwiderruflichen Menschenwürde alle Grundrechte sowie so zustehen. **Das Grundgesetz hat keine Altersbeschränkung.**

Prof. Gregor Kirchhof, Gutachter zu „Kinderrechten“ vor dem Rechtsausschuss des Bundestages:

ZITAT: „Jedes Kind ist grundrechtsberechtigt, wird durch die Grundrechte umfassend geschützt. Die Grundrechtsberechtigung ist unabhängig vom Lebensalter... Würde eine eigene Garantie der Menschenwürde, ein spezielles Persönlichkeitsrecht, eine Meinungs- oder Willensfreiheit, ein Beteiligungsrecht oder ein ausdrücklicher Schutz vor Gewalt oder der

Rechte für Kinder geregelt, würde verfassungsrechtlich der Umkehrschluss naheliegen, diese Rechte seien bisher nicht gewährleistet. Dies ist aber gerade nicht der Fall“ (Quelle: NJW 37/2018, S. 2690 ff.)

Der Staatsrechtler Prof. Dr. Bernd Grzeszick stellte als Gutachter vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am 26.06.2013 nicht nur einen Widerspruch zur inneren Logik des Grundgesetzes fest, sondern gab zusätzlich die drohende Schaffung weiterer Problemfelder zu bedenken:

ZITAT: „Die Einführung von Kinderrechten im Grundgesetz ist darüber hinaus auch grundrechtspolitisch problematisch, denn sie spaltet den einheitlich konzipierten Grundrechtsschutz, gefährdet damit dessen System und provoziert die Frage nach eigenen Grundrechten für weitere Personengruppen, denen eine besondere Schutzbedürftigkeit konstatiert werden kann, z.B. Kranke, Alte, Behinderte, Ausländer, Mitglieder religiöser Minderheiten etc.“

► Keine Verpflichtung durch die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein geschlossenes Vertragswerk und soll weltweite Standards im Umgang mit Kindern manifestieren, auch und gerade in jenen Ländern der Erde, wo dies nicht der Fall ist und im Vergleich zu allen westlichen, demokratischen und freiheitlichen Ländern immer noch enormer Nachholbedarf besteht. Man denke nur an Kriegsregionen, Armut in der Dritten Welt, Ausbeutung durch Kinderarbeit, fehlende Gesundheitsversorgung oder ausbleibende Bildung, besonders auch für Mädchen. Deutschland hat 1992 mit Unterzeichnung eine bei uns **längst verfassungsrechtlich garantierte Selbstverständlichkeit** unterschrieben. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Das bestätigt auch das Bundesfamilienministerium in seiner Stellungnahme zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes:

ZITAT: „Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Änderungen oder Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben.“ (Quelle: BMFSFJ VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien 12/2018, 6. Auflage)

Sogar jene, die dennoch Kinderrechte in die Verfassung favorisieren, haben diese Rechtsauffassung selbst bestätigt. Dazu Prof. Dr. Gregor Kirchhof:

ZITAT: „Das Bundesfamilienministerium, aktuelle Gutachten, die eine Verfassungsänderung zugunsten von Kindern befürworten, und weitere Stimmen in der Literatur betonen daher zu Recht, dass die UN-Kinderrechtskonvention keine Verfassungsänderung verlangt“ (Quelle: NJW 37/2018, S. 2690 ff)

Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 62. Sitzung am 17. November 1989 einstimmig den juristischen Einklang von Grundgesetz und UN-Kinderrechtskonvention festgehalten:

ZITAT: „Der Rechtsausschuss erhebt keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen die Zeichnung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes durch die Bundesregierung.“

Es ist gängige juristische Praxis, dass völkerrechtliche Vereinbarungen unabhängig vom Thema mit nationalen Bundesgesetzen und nicht mit Verfassungsänderungen umgesetzt werden. Dies galt auch bisher für die weiteren kinderrechtlichen Vereinbarungen, wie etwa das Europäische Fürsorgeabkommen oder das Haager Übereinkommen.

► Ein Keil in Familien: Wenn der Staat vom Wächter zum „Anwalt“ wird.

Die Verfassung schützt und bestätigt die Rechte und die Autonomie der Familien. Entsprechend hält die Verfassung in Art. 6 Abs. 2 GG explizit fest: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“. Natürlich meint dabei, dass dieses Recht nicht erst durch eine staatliche Institution zugeteilt werden muss, sondern selbstverständlicher Bestandteil der Eltern-Kind-Beziehung ist.

Deswegen gelten Eltern auch selbstverständlich in allen Belangen als juristische Vertreter der Kinder, bis diese volljährig sind. Man kann formulieren: Eltern sind die natürlichen Anwälte ihrer Kinder, weil die Verfassung annimmt, dass sie das Wohl ihrer Kinder am besten im Blick haben.

Der Staat hat laut Verfassung hingegen nur ein sogenanntes „Wächteramt“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“). Erst wenn Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen, besteht ein Eingriffsrecht und auch die Eingriffspflicht der Gesellschaft. Eine eigenständige Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung würde den Staat hingegen als „zweiten Anwalt“ des Kindes in Kon-

kurrenz zu den Eltern stellen und damit ohne Not und Anlass auch in jeder intakten Familie einen Keil zwischen Eltern und Kinder treiben.

Die verfassungsrechtliche Beziehung zwischen Kindern, Eltern und Staat wird deswegen gerne als ausbalanciertes Dreiecks-Verhältnis beschrieben. Dazu Prof. Dr. Gregor Kirchhof:

ZITAT: „Das Verhältnis zwischen Eltern und Kind ist zum Wohle des Kindes in besonderer Weise geschützt. Das Dreieck ist spitzwinklig, weil Eltern und Kind in einem Näheverhältnis stehen, über das die öffentliche Hand – weiter entfernt – wacht. Das System würde verfälscht, wenn ein rechtwinkliges Dreieck entstünde – Eltern und Kinder würden in eine Distanz gebracht.“ (Quelle: NJW 37/2018, S. 2690 ff)

► Grundrechte sind Abwehrrechte

Es entspricht der Rechtsgeschichte und der Intention der Verfassung, dass die darin beschriebenen **Grundrechte als Abwehrrechte** gegenüber einem übergriffigen Staat zu verstehen sind und **nicht als Anspruchsrechte** verschiedener Personengruppen. Es werden darin allgemeine Grundsätze festgehalten, unwiderrufliche Prinzipien, wie etwa

jenes der Menschenwürde, der Demokratie, der Wahlfreiheit oder auch der Meinungsfreiheit. **Das Grundgesetz garantiert also in erster Linie die Freiheit der Bürger – gegen unberechtigte Eingriffe des Staates** in ihr Leben. Entsprechend wurde das Subsidiaritätsprinzip als Grundsatz verankert: Der Staat soll nur dort eingreifen und tätig werden, wo er unbedingt muss und wo es nötig ist. Dies gilt selbstverständlich auch gegenüber Eltern und Familien und zur Bewahrung der Autonomie von Familien.

► **Bessere Politik für Kinder über einfaches Recht jederzeit möglich**

Der Deutschen Bundestag kann jederzeit und ganz ohne Grundgesetzänderung umfassende, neue Gesetze zum Schutz und zur Förderung von Kindern verabschieden und damit die Lebenssituation von Kindern konkret verbessern. **Es entspricht der Logik des gesamten Rechtssystems, die Verfassungsrechte in Einzelgesetzen des sogenannten „einfachen“ Rechtes zu konkretisieren.** Dies passiert auch an anderer Stelle analog. Ein Beispiel: Das im Grundgesetz verbrieft Wahlrecht wird etwa im „Bundeswahlgesetz“ praktisch konkretisiert.

Der Gesetzesentwurf der Grünen aus dem Jahr 2012 zählt sogar selbst

die zahlreichen Gesetze zur Stärkung von Kinderrechten auf und bezeichnet diese Entwicklung als erfolgreichen „Paradigmenwechsel“ in der Betrachtung der Kinder als eigenständige Personen. ZITAT: „... die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII), die Reform des Kindschaftsrechts, die Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, das Bundeskinderschutzgesetz, die Entwicklung der eigenständigen Jugendpolitik sowie die Urteile des Bundesverfassungsgerichts waren notwendige Schritte zur Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.“ (Quelle: Drucksache 17/11650 vom 27.11.2012)

Auch die Rechtsexperten in den verschiedenen Anhörungen des Bundestages betonten wiederholt, dass die Regelungen des einfachen Rechts, der richtige Ort für Veränderungen in den Kinderrechten seien. Dazu noch einmal aus dem Gutachten von Prof. Dr. Bernd Grzeszick:

ZITAT: „Soweit eine Verstärkung der Stellung von Kindern angestrebt wird, sollten die entsprechenden Regelungen auf der Ebene des einfachen Rechts eingefügt werden. So ist zum einen sichergestellt, dass keine ungewollten oder gar kontraproduktiven

Nebenwirkungen ausgelöst werden; zum anderen kann vermieden werden, dass im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat größere Verschiebungen bewirkt werden, also das differenzierte Verhältnis zwischen Elternrecht und Elternverantwortung einerseits und dem staatlichen Wächteramt über das Kindeswohl andererseits erheblich verändert wird zugunsten staatlicher Intervention und zu Lasten gesellschaftlicher Autonomie und Selbstorganisation.“

Sehr deutlich ist auch das Fazit von Prof. Dr. Friederike Wapler, Gutachte-

rin im Auftrag des Bundesfamilienministeriums:

ZITAT: „Zusammenfassend bleibt zu betonen, dass das Grundgesetz im Hinblick auf die Grundrechte von Kindern keine Regelungslücken enthält. Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention wird in Deutschland nicht durch fehlende Verfassungsbestimmungen, sondern durch Defizite im einfachen Recht und in der Rechtspraxis erschwert.“ (Quelle: Gutachten 2017 „Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland“)



Häufige Argumente für „Kinderrechte in die Verfassung“ – Und Antworten darauf

1. „Das Grundgesetz behandelt Kinder bislang nur als Objekte und nicht als eigenständige Subjekte. Kinder brauchen eigene Ansprüche und besonderen Schutz“

Diese **Behauptung ist juristisch falsch**, auch wenn sie im politischen Raum und gar in einigen Gesetzesentwürfen wiederholt wird. Kinder sind Menschen im Sinne der Verfassung und damit altersunabhängig subjektiv und persönlich Träger aller Verfassungsrechte. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte dies in seinen Entscheidungen immer wieder. Inhaltsgleich bestätigt dies auch die SPD in ihrem Gesetzesentwurf (Drucksache 17/13223 vom 23.04.2013) zu Kinderrechten: **„Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119) festgestellt, dass Kinder selbst Träger subjektiver Rechte sind, dass sie selbst Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind“**, um dann aber widersprüchlich die

gegenteilige Behauptung aufzustellen: „Das Grundgesetz in seiner jetzigen Fassung trägt dieser Entscheidung nicht hinreichend Rechnung“. Die **angebliche Objektstellung der Kinder** im Grundgesetz ist also eine politisch motivierte, **konstruierte und unzutreffende Behauptung**.

2. „Kinder müssen in politischen Anliegen, die sie betreffen, besser gehört und angemessen beteiligt werden.“

Grundsätzlich betreffen alle politischen Anliegen auch die Kinder, alle Gesetze, die heute gemacht werden, beeinflussen nachhaltig deren Zukunft. Daraus folgt jedoch nicht, dass Kinder plötzlich ein Mitspracherecht in allen gesetzgebenden Verfahren brauchen oder haben sollten. Die juristische **Unmündigkeit von Kindern zieht sich wie ein roter Faden durch alle Rechtsgebiete. Sie ist keine pauschale Verweigerung von Rechten**, sondern ein **Schutz** der Kinder vor Verantwortung, die sie noch nicht tragen können und vor Entscheidungen, für die sie noch

nicht reif sind. Deswegen gilt das Wahlrecht, auch ein Grundrecht, erst ab 18 Jahren, deswegen regelt das Jugendschutzgesetz das Verbot von Alkohol und Zigaretten für Kinder. Deswegen gilt die gesetzliche Schulpflicht, weil Bildung nicht eine Frage individueller Entscheidung sein soll.

Jugendliche können sogar noch nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem milderen Jugendstrafrecht behandelt werden, wenn sie „Reiferückstände“ zeigen und deshalb eher einem Jugendlichen gleichstehen.

Die weitreichende Forderung der Grünen in ihrem Gesetzesentwurf: „(4a) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, ist es entsprechend Alter und Reife zu beteiligen; Wille und zuvörderst Wohl des Kindes sind maßgeblich zu berücksichtigen.“, birgt juristisch die Gefahr, einen „Gummiparagraphen“ in das Grundgesetz einzufügen, denn **geistige Reife, Wille und**

Vernunft sind auch bei gleichaltrigen Kindern in vergleichbarer Lebenssituation **oft völlig unterschiedlich ausgeprägt und gesetzlich kaum zu fassen**.

Alltägliche **Erziehungsproblematiken und Eltern-Kind-Diskussionen sind keine Fragen des Verfassungsrechts**. Wer definiert und misst die Reife eines individuellen Kindes? Und wer soll dann im Namen der Kinder gegen die Eltern vorgehen? Der Staat?

Tatsächlich werden Kinder auch heute schon vielfältig und angemessen gehört und an Prozessen, die sie betreffen, beteiligt, was in den entsprechenden Gesetzen geregelt ist. Im Familienrecht beispielsweise ist eine Anhörung der Kinder gesetzlich bestimmt. Mitwirkung von Kindern ist etwa an Schulen durch die Schülermitverwaltung oder Schülervertretung geregelt. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird etwa durch die Garantie von Schülerzeitungen für Jugendliche umgesetzt. Jugendparlamente auf kommunalen Ebenen führen Kinder an demokratische Prozesse heran etc.

Die Rechtsgutachterin des Familienministeriums, Prof. Dr. Friederike Wapler kommt zu dem Schluss:

ZITAT: „Das Grundgesetz enthält im Hinblick auf Beteiligungs- und Berücksichtigungsrechte des Kindes keine Schutzlücke. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat das Kind ein Grundrecht auf Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt.“

3. „Nicht alle Eltern handeln richtig und gut. Wir brauchen mehr Kinderschutz gegen Missbrauch und Vernachlässigung, deswegen benötigen wir Kinderrechte in der Verfassung.“

Bereits heute hat der Staat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht einzugreifen, wenn Kinder in Gefahr sind, vernachlässigt oder gar misshandelt werden. Das steht bereits konkret in Artikel 6 Grundgesetz und entspricht dem bereits erwähnten „Wächteramt“ des Staates. In Artikel 6 Abs. 3 GG ist explizit festgehalten, dass der Staat Kinder gar aus der Familie nehmen kann, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Aufgabe nicht nachkommen oder

Kinder zu verwahrlosen drohen. Wie und unter welchen Voraussetzungen dieser sogenannte „**Kindeseinsatz**“ durch das Jugendamt vollzogen wird, regelt – wie ebenfalls bereits erwähnt – die einfache Gesetzgebung, die jederzeit, wenn nötig, verschärft werden kann und 2010 bereits verschärft wurde, **da seitdem die Beweislast zu Ungunsten der Eltern umgekehrt wurde.** Allein der Verdacht, dass Eltern ihre Kinder misshandeln, reicht seither aus, um ein Kind präventiv auch ohne Beweise aus einer Familie zu nehmen.

Im Jahr 2018 gab es in Deutschland 52.590 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt (Quelle: Statistisches Bundesamt). Unbegründete Verdachtsfälle gegen Familien sind jetzt bereits ein Problem.

Nicht selten betreffen die medial bekannt gewordenen Misshandlungsfälle von Kindern, die dann Debatten über „Kinderrechte“ nach sich ziehen, Familien, die bereits unter jahrelanger Obhut des Jugendamtes standen. Eine Reform der Jugendamtspraxis oder die Bereitstellung von Geldern und Personalstellen wäre hingegen wieder eine Sache des einfachen Rechts und könnte tatsächlich Wirkung entfalten.

4. „Kinder müssen ihre Rechte auch alleine geltend machen können, ohne ihre Eltern.“ Man kann Kinder nicht unabhängig von ihren Eltern und Familien denken, denn Kinder wachsen ja nicht alleine auf, sondern sind wesentlicher Bestandteil der kleinsten sozialen Einheit unserer Gesellschaft: der Familie. So wie „Kinderarmut“ in Wahrheit eine „Elternarmut“ darstellt, da Kinder gar kein eigenes Einkommen haben, sondern ihre Eltern, ist das Lebensumfeld von Kindern maßgeblich von einer **guten Familienpolitik** (einfaches Recht!) abhängig, **die Eltern in ihrer Verantwortung für die Kinder unterstützt und nicht behindert.** Die Forderung, Kinder sollten ihre Rechte unabhängig von ihren Eltern geltend machen können, ist der ausgesprochene **General-**

verdacht gegen Eltern, dass sie die Interessen ihres Kindes nicht vertreten können oder wollen. Diese Unterstellung ist fast immer **unbegründet.** Aufgrund des Wächteramts des Staates haben Kinder zudem bereits heute den Staat als Anwalt an ihrer Seite, sollten sie gegen ihre Eltern vorgehen wollen oder müssen. Wenn es im Gesetzesentwurf der SPD heißt: „Eine ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz beseitigt das **optische Ungleichgewicht** zwischen Eltern- und Kinderrechten im Text des Grundgesetzes“, legt dies die Vermutung nahe, dass es sich hier um reine Symbolpolitik ohne inhaltlichen Mehrwert handelt, um ein „optisches“ Detail, das in Wahrheit keiner Verfassungsänderung bedarf.



KONKRET

Potenzielle Konfliktfelder durch „Kinderrechte“ in der Verfassung, oder: Was, wenn Staat und Eltern sich nicht über das „Wohl des Kindes“ einig sind?

1. Wer erhält die „Luft- und Angelegenheit über den Kinderbetten“?

Der Kern der Debatte um Kinderrechte in der Verfassung hat einen klaren Dreh- und Angelpunkt: **Wer soll das Wohl der Kinder definieren und verteidigen, und zwar gegen wen?** Wer erringt die vielzitierte „Luft- und Angelegenheit über den Kinderbetten“, wie es der SPD-Vizekanzler Olaf Scholz vor Jahren formulierte? Die Eltern oder der Staat?

Wenn Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz geschrieben werden, erhält der Staat neben den Eltern eine viel stärkere Position, er hätte ein originäres Vertretungsrecht der Kinder auch gegenüber ihren Eltern. **Konflikte zwischen Eltern und Staat wären jedes Mal vorprogrammiert**, wenn der Staat versucht, „im Namen des Kindes“ in die Elternrechte einzugreifen. Der Staat könnte letztlich das in Art. 6 Abs. 2 GG geschützte natürliche

Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder einschränken oder gar aushebeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur aktuellen Rechtslage jedenfalls eine klare Aussage: **Eltern entscheiden!**

ZITAT: „Das Grundgesetz überlässt die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, seine Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten [...] bestimmen. Diese primäre Entscheidungsverantwortlichkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden“ (Quelle: BVerfGE 99, 216, 232)

Wer diese Selbstverständlichkeit in Frage stellt, drängt sich also zwischen Eltern und Kind und versucht, das Wohl des Kindes an Stelle der Eltern an sich zu reißen.

Was das im Zweifel im praktischen Alltag für Gefahren eröffnet, konkretisiert Prof. Dr. Gregor Kirchhof:

ZITAT: „Ein ausdrücklicher Schutz der Kinder ist insgesamt nicht von Art. 6 GG, von der Familie, von der Elternverantwortung zu trennen. Ansonsten droht ein Gleis gelegt zu werden, das die Kinder im Rechtsleben, in der kontinuierlichen und andauernden, rechtlichen Interpretation der Verfassung durch Jugendämter, Gerichte und weitere Institutionen von den Eltern entfernt.“

Jedes Kind bedarf insbesondere in jungen Jahren „des Schutzes und der Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ zu entwickeln. Der zentrale Ort für diese Entwicklung ist die Familie.“ (Quelle: NJW 37/2018, S. 2690 ff)

2. Kita-Pflicht und Ganztags-Schulpflicht: Das „Recht auf Bildung“?

Bereits heute wird am Beispiel der Kita-Pflicht oder auch der Ganztagschule politisch offen über eine Verpflichtung für Kinder diskutiert, ohne Berücksichtigung des Elternwillens. **Von politischen Akteuren wird dabei das Kindeswohl argumentativ**

bemüht, das Kinderrecht auf Bildung oder auch das Kinderrecht auf gesellschaftliche Teilhabe. Gleichzeitig werden Eltern mit abweichenden Vorstellungen pauschal nahezu als fahrlässige Bildungsverweigerer für ihre Kinder dargestellt. Klar zu sehen war dies beispielsweise während der Debatte um das „Betreuungsgeld“, das von hochrangigen Politikern bis heute als „Fernhalteprämie“ diskreditiert wird.

Die spätere Familienministerin Manuela Schwesig bezeichnete in ihrer Begründung für Kinderrechte in der Verfassung das Betreuungsgeld gar als eine „Gefahr für den Kinderschutz“, weil man derzeit Eltern nicht zwingen kann, ihre Kinder in eine Kita zu geben. (Quelle: Interview mit Deutschlandradio Kultur 13.02.2012).

Beispiele wie diese zeigen, dass es politisch oft nur ein kleiner Schritt ist von Meinungsunterschieden bezüglich des Kindeswohls bis zur Diskreditierung oder gar Kriminalisierung von Eltern, die den Vorstellungen von Politikern und Jugendämtern widersprechen.

Grund zur Sorge bieten in diesem Zusammenhang auch die Formulierungsvorschläge der Bund-



Länder-Arbeitsgemeinschaft zu Kinderrechten. Alle drei Formulierungsvarianten enthalten die Forderung, Kinder hätten das „Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit **in der sozialen Gemeinschaft.**“ Entscheidend ist hier, dass das Recht auf Entwicklung fortan **nicht mehr natürlicherweise in der Familie, sondern in der sozialen Gemeinschaft verwirklicht werden soll. Die Familie wird in diesem Zusammenhang gar nicht mehr genannt**, obwohl sie erster Ort der Persönlichkeitsentwicklung jedes Menschen ist.

3. Ethik, Religion und Moral: Sexualkunde-Unterricht als „Recht auf Bildung?“

Was gehört noch zur Bildungspflicht, was ist bereits Wertever-

mittlung und wo beginnt Ideologie im Unterricht? Die Unterscheidung dieser Begrifflichkeiten und die Kompetenzzuordnung zwischen Elternhaus und staatlichem Schulsystem hat in den vergangenen Jahren bereits zu **massiven Konflikten zwischen Eltern und Staat geführt, wie das Beispiel des Sexualkundeunterrichtes zeigt.** Obwohl Schule ideologiefrei unterrichten soll, ist dies nicht an jeder Schule und nicht in jedem Bundesland der Fall.

Gerade das heikle Thema der massiven Ausweitung des Sexualkundeunterrichtes hat in verschiedenen Bundesländern, allen voran Baden-Württemberg, zu massiven Eltern-Protesten geführt, die von der Politik ignoriert werden. Eine weitere Übertragung von Kompetenzen auf den Staat wäre ein Einfallstor auch für

andere umstrittene Themenfelder. Gerade hat Gesundheitsminister Jens Spahn eine gesetzliche „Impfpflicht“ für Kinder auf den Weg gebracht. Werden Eltern das noch selbst in der Hand haben, oder gelten sie dann als „Gesundheitsverweigerer“ und Gefährder ihrer Kinder?

Das zeigt, dass selbst die Frage der Gesundheitsversorgung oder der therapeutischen Mittel und Möglichkeiten von einer Kompetenzverschiebung von den Eltern hin zum Staat betroffen wären.

Wie einfach wäre es, Eltern als „erziehungsunfähig“ zu deklarieren, sollte der Staat noch mehr Kompetenzen erhalten? In der Konsequenz wäre die Vorrangstellung, das „letzte Wort“ der Eltern, in allen Bereichen der Erziehung gefährdet. **Erst die Eltern, dann der Staat,**

dieses Prinzip muss zum Wohl der Kinder gewahrt bleiben. Dazu Prof. Dr. Gregor Kirchhof:

ZITAT: „Das Grundgesetz erwartet eine Kooperation zwischen Staat und Familie, setzt dabei aber unmissverständlich auf die Erstverantwortung der Eltern und das Wächteramt des Staates. Dieser freiheitliche Schutz der Kinder durch die Eltern sollte nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt werden. Das Kindeswohl ist ein Suchbegriff, der für jedes Kind individuell zu konkretisieren ist. Eine allgemeine Konkretisierung durch die öffentliche Hand dient dem Wohl der Kinder in der Regel nicht. Die Suche ist der erste Auftrag der Eltern, der Familie.“
(Quelle: NJW 37/2018, S. 2690 ff)

Statt „Kinder an die Macht“ besser: „Familien an die Macht“!

Zahlreiche Politiker, die sich für Kinderrechte einsetzen, bemängeln, dass Kinder und ihre Interessen, aber auch ihr Anspruch auf eine zukunfts-sichernde Politik nicht genug Gehör finden. **Die gute Nachricht ist:** Die überwältigende Mehrheit der Eltern im Land sorgen und kümmern sich sehr um die Zukunft ihrer Kinder. **Nirgendwo wird der vielzitierte „Generationenvertrag“ besser umgesetzt, als in Familien,** die nachhaltig über Generationen hinweg Verantwortung füreinander übernehmen. Nicht weil sie müssen, sondern weil sie es wollen.

Gleichzeitig weiß man, dass sowohl die finanziellen, als auch zeitlichen Ressourcen von Familien, sich politisch für die eigenen Interessen und die ihrer Kinder einzusetzen, im Spagat zwischen Kindererziehung und Berufstätigkeit sehr begrenzt sind, während andere Lobbygruppen viel mehr Zeit und Geld zur Verfügung haben, um sich Gehör zu verschaffen. **Wer Kindern eine echte Stimme**

geben will, sollte ihnen eine echte Wahlstimme geben. Das alte Wahl-Prinzip „One man, one vote“ braucht keine Alterseinschränkung. Es gab in der Geschichte der Bundesrepublik bereits verschiedene fraktions-übergreifende Initiativen, um dies umzusetzen. **Eltern würden dabei im Zuge eines Familienwahlrechtes das Stimmrecht für ihre Kinder wahrnehmen, bis diese volljährig sind.** Das würde den Interessen der Familien mehr politisches Gewicht geben. So wie Eltern auch sonst die natürlichen rechtlichen Vertreter ihrer Kinder sind, wären sie damit auch beim Wahlrecht die besten Sachwalter ihrer Interessen, bis junge Erwachsene selbst in der Lage sind, komplexe Zusammenhänge zu durchschauen und ihre gesellschaftliche Verantwortung mit allen Rechten und Pflichten wahrzunehmen.

Wer Kindern eine Stimme geben will, muss jedem Familienmitglied eine Stimme geben. Das wäre echte Zukunftssicherung für Kinder.

Sie erreichen uns unter:
durchblick

✉ Durchblick e.V.,
Weinbergstr. 22,
76684 Östringen

☎ 07251 35 91 83

📠 07251 35 91 82

@ info@verein-durchblick.de

Redaktion: Birgit Kelle
V.i.S.d.P. : Thomas Schührer,
Vorsitzender Durchblick e.V.

WENDEPUNKT.

durchblick | Argumente



Kinder sind auch Menschen!
Warum es keine „Kinderrechte in die Verfassung“ braucht



Argumente rund um „Kinderrechte“ für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und alle, denen Kinder und Familien am Herzen liegen.